

Stadt Penzlin
Der Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Penzlin „SO Tourismus Werder“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Penzlin hat mit Beschluss vom 08.10.2019 die Aufstellung und den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „SO Tourismus Werder“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom August 2019 beschlossen und diesen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „SO Tourismus Werder“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von etwa 1,23 ha auf dem Flurstück 13 (tlw.) der Flur 3 in der Gemarkung Werder.

Der durch die Stadtvertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

29.10.2019 bis zum 29.11.2019

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Sekretariat der Stadtverwaltung der Stadt Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, 1. Obergeschoss zu folgenden öffentlich aus:

montags	8.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter dem Pfad <http://www.amt-penzliner-land.de/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „SO Tourismus Werder“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

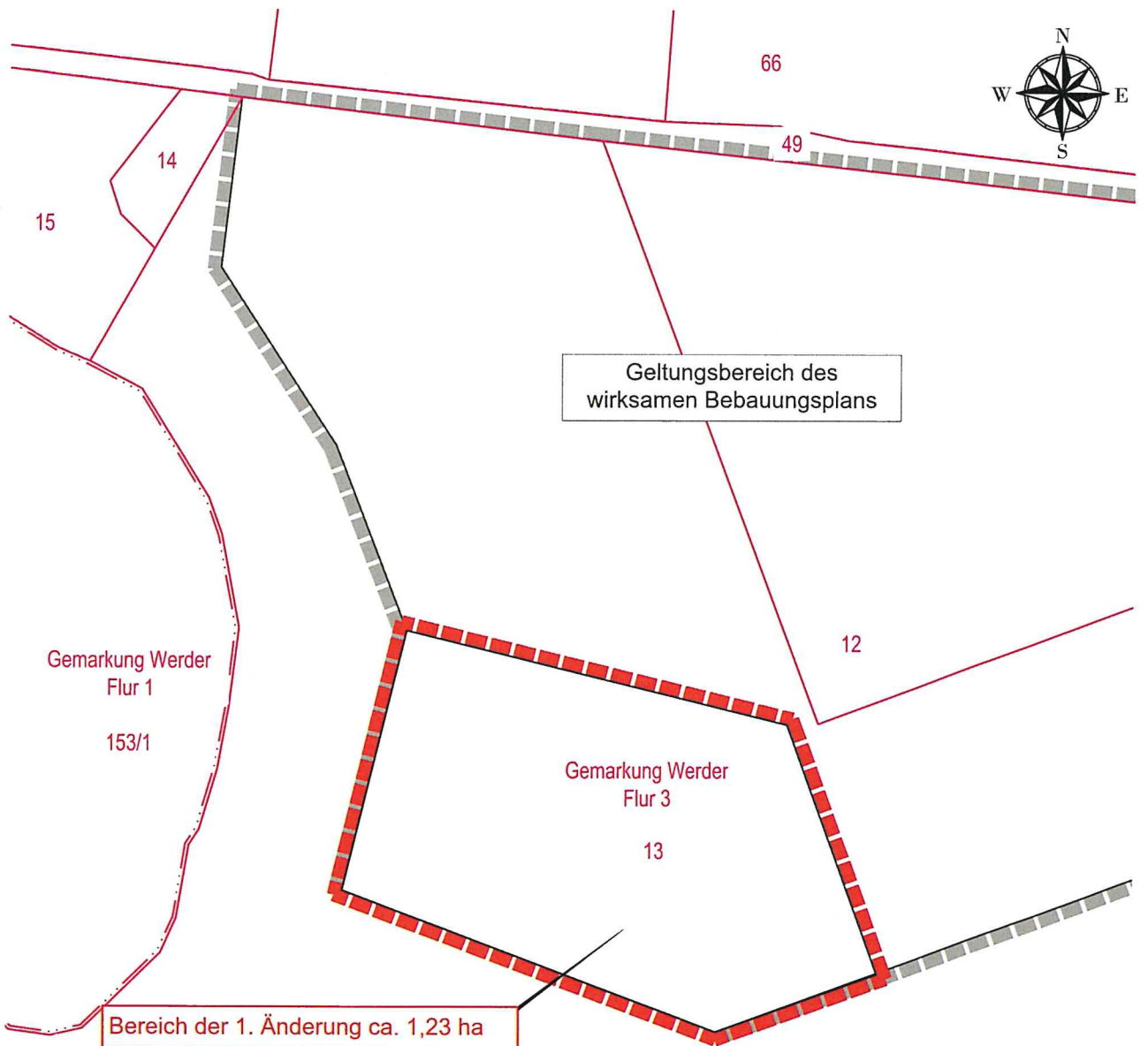
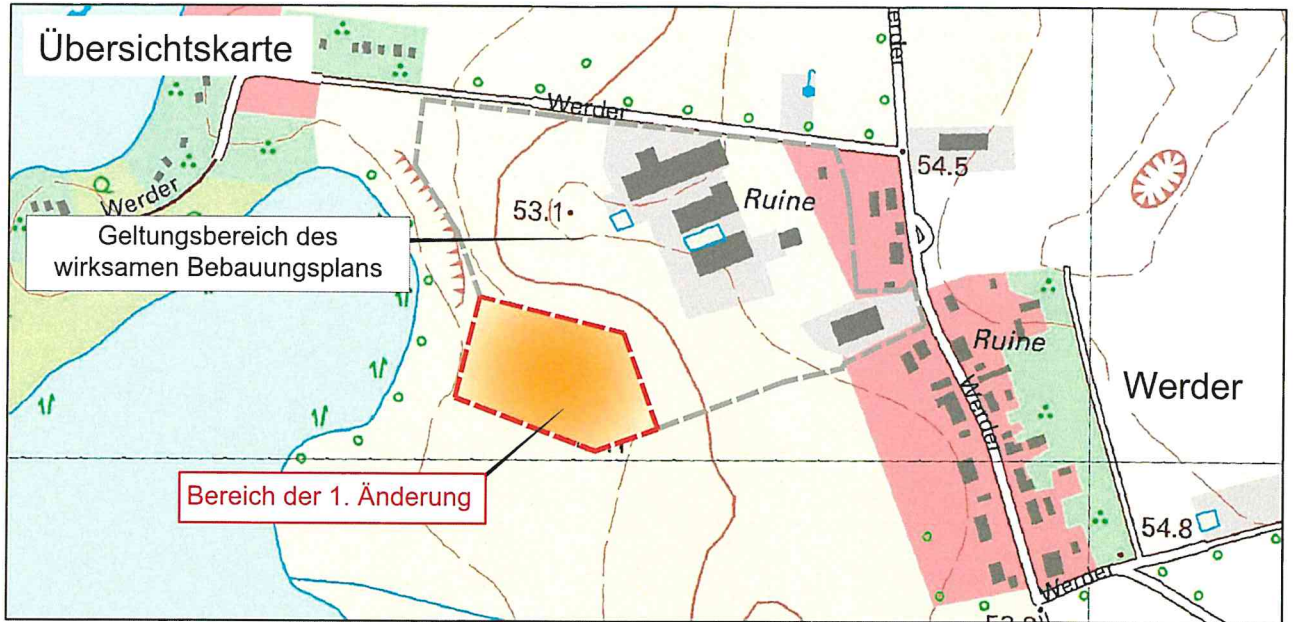
Penzlin, den 10.10.2019

Flechner

Bürgermeister



Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Penzlin "SO Tourismus Werder"

Ausgrenzung